

# Verordnung

wenn ein anderer Heimarbeiter die Wohnung bezieht, da die Zuerkennung des Rechtes zum Bezuge einer Petroleumbezugs-karte für eine Heimarbeiterwohnung der Brot- und Mehl-Kommission zusteht.

9. Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten. Die Konsumentenorganisationen haben die Petroleumbezugs-karten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzustempeln und ist den städtischen Petroleumabgabestellen untersagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

10. Behufs Erhaltes der amtlichen Petroleumbezugs-karte haben sich die Bewerber mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, und der anlässlich der erfolgten Petroleumbezugs-anmeldung erhaltenen Bestätigung; Hauseigentümer mit einem ihre Eigenschaft bekundenden Dokumente, zum Beispiel Steuer-bogen, Grundbucheextrakt, Versicherungsbogen u. dgl.; Heim-arbeiter mit einer Bestätigung ihres Arbeitgebers oder einer anderen die Heimarbeit dartuenden Bescheinigung; Wohnungs-inhaber mit Astermietern mit dem Meldezettel der Astermieter bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden. Bezugsberechtigte, welche die Be-stätigung über die Petroleumbezugsanmeldung nicht beibringen können, haben unter Begründung dieser Unmöglichkeit ihr Be-zugsrecht behufs Erwirkung der Petroleumbezugs-karte besonders nachzuweisen.

An Stelle des Hauseigentümers, Geschäftsinhabers oder Wohnungsinhabers kann auch ein durch die Dokumente als solcher legitimierter Vertreter, für dessen Angaben der Vertretene zu haften hat, die erforderliche Erklärung abgeben und die amt-liche Petroleumbezugs-karte in Empfang nehmen.

11. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Petroleum-bezugs-karte findet bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kom-mission statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangs-buchstaben des Familiennamens:

- A—G am 1. Februar 1917
- H—Q am 3. Februar 1917
- R—Z am 5. Februar 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

12. Die Petroleumbezugs-karte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Er-neuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

13. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geld-strafen bis zu 5000 K oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Übertretung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wer zu solchen Übertretungen anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft. Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gemeindeordnung zutreffen, auch auf den Verlust seiner Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

14. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 28. Jänner 1917.